Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/124/2022	29.07.2022	

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regional-entwicklung	22.08.2022						
Ausschuss für Arbeit, So-ziales und Gesundheit	25.08.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	30.08.2022						
Kreisausschuss	06.09.2022						
Kreistag Uckermark	14.09.2022						

Inhalt:

Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Angermünde

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
€			☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt der Landrätin, als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf, folgende Weisung zu erteilen:

1.
Als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH erteilt die Landrätin, durch Gesellschafterbeschluss, dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge, als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH, dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, die Liegenschaft des Angermünder Bildungswerkes e. V., Berliner Straße 78 in 16278 Angermünde zur Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von ca. 180 bis 200 Asylsuchenden und Flüchtlingen anzumieten.

2.
Zudem erteilt die Landrätin, als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH, durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge, als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH, dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, er möge, als Vertreter der Gesellschafterversammlung der GUB mbH, dem Geschäftsführer der GUB mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, eine Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in der Berliner Straße 78, 16278 Angermünde für ca. 180 - 200 Asylsuchende zu betreiben.

3.
Der Kreistag beauftragt die Landrätin alle notwendigen Verträge abzuschließen.

gez. Karina Dörk	03.08.2022
Unterschrift	Datum

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist, nach den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung, der ihm durch die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) zugewiesenen Asylsuchenden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 i. V. m. §§ 4 und 9 Absatz 1 LaufnG verpflichtet. Es handelt sich hierbei um eine gesetzlich normierte Pflichtaufgabe nach Weisung des Landes Brandenburg.

Die Verteilung der aufzunehmenden Asylsuchenden und Flüchtlingen erfolgt auf Grundlage des Verteilerschlüssels gemäß § 6 Absatz 4 LAufnG i. V. m. § 2 und Anlage 2 zur LAufnGDV. Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 LAufnG i. V. m. § 5 Absatz 1 LAufnGDV zur kontinuierlichen Erfüllung seines Aufnahmesolls verpflichtet und hat die entsprechenden belegbaren Unterbringungsplätze monatlich für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung, der ihm zugewiesenen Personen bereitzustellen.

Für eine entsprechende Planung der Unterbringungskapazitäten erfolgt eine jährliche Mitteilung eines sog. Aufnahmesolls durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).

Angesichts der **stark angestiegenen Zugangszahlen** im Jahr 2022 in Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine erfolgte eine außerordentliche Anpassung der Aufnahmeverpflichtung für den Landkreis Uckermark. Das sog. Aufnahmesoll erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr 2021 von 285 Asylsuchende um 1.184 Personen auf 1.469 Geflüchtete. Demnach stieg die Aufnahmeverpflichtung des Landkreises Uckermark um 515 %.

Aufgrund der geopolitischen Gesamtsituation wird für die Folgejahre eine überdurchschnittliche Aufnahmeverpflichtung für den Landkreis Uckermark prognostiziert.

Folgende **Ursachen bzw. Gründe** indizieren eine zukünftige konstante und **überdurchschnittliche Aufnahmeverpflichtung** für den Landkreis Uckermark:

- verstärkte Zugänge im Wege der Sekundärmigration,
- Angriffskrieg in der Ukraine,
- Flüchtlingsbewegungen in Folge weltweiter Ernährungs- und Versorgungskrisen durch das kriegsbedingte Getreideembargo,
- Aufnahme von evakuierten Ortskräfte aus Afghanistan,
- landesspezifische Aufnahmeprogramme syrischer Flüchtlinge (Jordanien-Programme, Resettlement-Programm Deutschland),
- allgemeine Migration in Folge der Klimaentwicklung.

Aufgrund der krisenbedingten Aufnahme- und Unterbringungsbedarfe für den Landkreis Uckermark besteht die **Notwendigkeit** zum Aufbau und Betrieb einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Gemeinschaftsunterkunft am Standort Angermünde. Der Bedarf und die Wahl des Standortes werden wie folgt begründet:

1. Überdurchschnittlicher Anstieg der Aufnahmeverpflichtung für den Landkreis Uckermark und den damit verbundenen Unterbringungsbedarfen.

2. Die Unterbringungsbedarfe können durch die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte nicht aufgefangen werden. Zumindest werden die bestehenden Reservekapazitäten vollumfänglich in Anspruch genommen. Für das Ende des Jahres 2022 wird eine Voll-

belegung der bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte prognostiziert. Künftige Aufnahmeverpflichtungen können ohne zusätzliche Unterbringungskapazitäten nicht umgesetzt werden.

3. Der Landkreis Uckermark sollte weiterhin langfristig Reservekapazitäten zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen aus nachfolgenden Gründen vorhalten:
   a) Es besteht weiterhin eine unveränderte krisenbedingte und geopolitische Lage im Rahmen der Flüchtlingsbewegungen. Demnach müssen weiterhin die Reservekapazitäten durch den Landkreis Uckermark vorgehalten werden.
   b) Die Aufnahmefähigkeit des allgemeinen Wohnungsmarktes ist begrenzt.
   c) Die Reservekapazitäten werden für ungeplante Krisen-/Katastrophensituationen eingesetzt. Zum Beispiel für
      - Quarantänemöglichkeiten im Pandemiefall (z. B. Corona-Pandemie),
      - alternative Unterbringungskapazitäten im Katastrophenfall (z.B. Feuer / Havarie / sonstiger Gebäudeschäden).
   d) Es fallen keine zusätzlichen Kosten für die Vorhaltung der Reservekapazitäten in der Gemeinschaftsunterkunft Prenzlau an, da die Leistungsvergütung der Reservekapazitäten belegungsabhängig vertraglich vereinbart ist.

4. Der Standort Angermünde wurde aus nachfolgenden sozialplanerischen Gründen ausgewählt:
   a) individuelle Integrations- und Aufnahmefähigkeit der Städte im Landkreis Uckermark (u. a. Schule, Kita, Sprachkursangebote, Arbeitsmarkt und späterer Wohnungsmarkt),
   b) aktuelle Aufnahme- und Unterbringungsbelastung in den einzelnen Städten des Landkreises Uckermark.

5. Im Rahmen der Flüchtlingskrise 2015/2016 wurden im Landkreis Uckermark teilweise provisorische Gemeinschaftsunterkünfte mit einer begrenzten Nutzungsdauer hergerichtet (u. a. Containerbauten: 10 Jahre lt. AfA-Tabelle). Daher bedarf es perspektivisch einer nachhaltigen, wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung von Einrichtungen zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, insbesondere vor dem Hintergrund, konstanter bzw. steigender Aufnahmeverpflichtungen.

6. Darüber hinaus bieten Gemeinschaftsunterkünfte im städtischen Raum Vorteile im Rahmen der gesellschaftlichen Integrationsbemühungen:
   a) Integrations- und Sprachkurse vor Ort,
   b) bessere Ausbildungs- und Berufschancen,
   c) guter ÖPNV,
   d) nahe Arzt- und Versorgungswege,
   e) vorhandene Ehrenamtsstruktur,
   f) ansässige Migrationsfachdienste im städtischen Bereich.

Der Beschluss dient der Sicherstellung der gesetzlich normierten Aufnahmeverpflichtungen des Landkreises Uckermark.

Die GUB mbH, als 100-prozentige Tochtergesellschaft der UEG mbH, sowie die UEG mbH, als 100-prozentige Tochtergesellschaft der UDG mbH, die wiederum eine 100-prozentige Tochter des Landkreises Uckermark ist, sind **kommunal- und gesellschaftsrechtlich** legitimiert, entsprechend ihrer Gesellschaftsverträge zu agieren und somit derartige Geschäfte durchzuführen (d. h. Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Geflüchteten).

Bei der Beauftragung der kreiseigenen Unternehmen UEG mbH und GUB mbH handelt es sich um sogenannte Inhouse-Geschäfte auf vertikaler Ebene. Daher unterliegen der Landkreis Uckermark, die UEG mbH sowie die GUB mbH nicht den vergaberechtlichen Normierungen (hier: § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bzw. der Ausschreibungspflicht.

Daher erfolgt die Beauftragung zur Abwicklung des o. a. Geschäftes über die Konzernmutter (Landkreis Uckermark). Diese Beauftragung ist kommunal- und gesellschaftsrechtlich jedoch nur über den Weg der Weisung des Kreistages an die Landrätin, als Vertreterin der entsprechenden Gesellschafterversammlung, möglich.